



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Mäder-Brülhart Bernadette / Schneuwly André

2018-GC-46

Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) (Art. 9, Abs. 1): Rechtmässig anerkannte vorschulische Einrichtungen und ausserschulische Betreuungseinrichtungen (3H-8H) sollen vom Staat finanziell unterstützt werden (3H-8H)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 28. März 2018 eingereichten Motion verlangen die Urheberin und der Urheber, dass der Staat die ausserschulischen Betreuungsplätze für Schulkinder während der obligatorischen Schulzeit (3H–8H) inklusive der Schulferien finanziell unterstützt.

Sie machen geltend, dass die Ausdehnung der Subventionierung auf die Primarschulkinder (3H–8H) über den vom Bund gesprochenen Verpflichtungskredit von rund 100 Millionen Franken erfolgen könnte. Dadurch könnte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in unserem Kanton erheblich verbessert und die Kosten der Eltern und Gemeinden gesenkt werden.

Die Motionärin und der Motionär finden, dass diese Chance, die sich dank der neu gesprochenen Finanzhilfen des Bundes bietet, unbedingt genutzt werden sollte.

II. Antwort des Staatsrats

Der Bund unterstützt ab seit 1. Juli 2018 Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt. Im ersten Jahr betragen sie 65 %, im zweiten Jahr 35 % und im dritten Jahr 10 % der Subventionserhöhung (Website BSV).

Im Kanton Freiburg gibt es das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG). Getreu dem Wunsch des Bundes in Sachen Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben setzt das FBG fest, dass der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber nicht der Finanzierung der Betreuungsplätze, sondern der Unterstützung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in Betreuungseinrichtungen, welche die Vereinbarung von Familien- und Berufsleben ermöglichen, dienen soll. Die Pauschalen des Staates und der Arbeitgeber sollen es den Eltern ermöglichen, sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der subventionierten Betreuungseinrichtungen zu beteiligen. Diese Beiträge betreffen nur die Vorschulstufe, also die Krippen, die familienergänzende Tagesbetreuung und die ausserschulische Betreuung für Kindergartenkinder (1H und 2H).

Des Weiteren erinnert der Staatsrat daran, dass die finanzielle Unterstützung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen einer der Bereiche ist, die vom ersten Massnahmenpaket der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) betroffen sind. Der Steuerungsausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates, einer Oberamtsperson sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammensetzt, hat diesen Bereich eingehend untersucht und sich dafür ausgesprochen, dass die Gemeinden den Bereich der Unterstützung der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen gänzlich übernehmen. Vor diesem Hintergrund wäre es gar nicht sinnvoll, den Anwendungsbereich der finanziellen Unterstützung auf die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen für die Primarschulkinder (3H–8H) auszudehnen.

Der Staatsrat wird voraussichtlich im Herbst 2019 über das erste DETTEC-Massnahmenpaket entscheiden, im 2020 soll es dem Grossen Rat unterbreitet und am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Schliesslich hat der Grosse Rat am 13. Dezember 2018 das Projekt für die kantonale Umsetzung der Steuerreform (vormals Steuervorlage 17 – SV17) zur Reform der Unternehmenssteuer verabschiedet. Dieses für Freiburg zentrale Dossier läuft parallel zum Dossier der eidgenössischen Räte, das kürzlich in Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) umbenannt worden ist.

Die Steuerreform sieht 3,75 Millionen Franken für die familienergänzende Betreuung im Kanton vor, mit denen die Tarife der Krippen und der Tageseltern gesenkt werden sollen.

Weil die Anhebung des Arbeitgeberbeitrags bei der Berechnung der vom Bund entrichteten Finanzhilfen berücksichtigt wird, kann der Kanton Freiburg im Laufe des Jahres 2019 beim Bund ein Gesuch um finanzielle Hilfe für die Betreuungseinrichtungen einreichen.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass weder das neue Programm der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen noch die Steuerreform die Senkung des Gemeindebeitrags an die Kosten der familienergänzenden Tagesbetreuung zum Ziel haben.

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat abschliessend vor, die Motion abzulehnen.

19. Dezember 2018